

13446/AB
Bundesministerium vom 31.03.2023 zu 14030/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.096.445

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14030/J-NR/2023 betreffend Kreditkartenabrechnungen der Kabinettsmitglieder im Jahr 2022, die die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen am 1. Februar 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Grundsätzlich darf ich festhalten, dass gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt werden.

Um auch besonderen Erfordernissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Zu den Fragen 1 und 5:

- *Wurde von Ihrem Ressort im Jahr 2022 ein Vertrag mit einem Kreditkartenunternehmen abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
 - b. *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
 - c. *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*
- *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter Kreditkarten benützen?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 14029/J-NR/2023 vom 1. Februar 2023 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen. Die Bedingungen für die Nutzung von Bundeskreditkarten sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen des Bundesministeriums für Finanzen vom August 2014 festgelegt. Die Verwendung von Kreditkarten darf nur im dienstlichen Interesse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. Bei den im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Verwendung befindlichen Kreditkarten sind zulässige Höchstbeträge bzw. Ausgabenrahmen pro Monat festgelegt. Darüberhinausgehende Sonderregelungen für personenbezogene Kreditkarten bestehen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wie viele Kreditkarten wurden Ihrem Ressort im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt?*
- *Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden Kreditkarten zur Verfügung gestellt?*
- *Wer waren die Benutzer Ihres Ressorts der Kreditkarten im Jahr 2022?*

Im Zeitraum seit 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 standen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung insgesamt drei personenbezogene Kreditkarten zur Verfügung. Diese ausgestellten personenbezogenen Kreditkarten verteilen sich zum Stichtag 31. Dezember 2022 wie folgt:

Personengruppen	Zahl der Karten
Sektionsleitungen	2
Gruppenleitungen	1

Im abgefragten Zeitraum wurden keine Kreditkarten zurückgegeben.

Es erhalten jene Personen eine Bundeskreditkarte, welche über dienstliche Veranlassung regelmäßig Vorgänge im Zahlungsverkehr abzuwickeln haben, in erster Linie jene Personen, die häufig Dienstreisen absolvieren bzw. in jenen Fällen, in denen im Zuge der dienstlichen Geschäftsführung ein bargeldloser Zahlungsverkehr im Alltag üblich bzw. unumgänglich ist.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *Wurde die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie wird die Verwendung der Kreditkarten überprüft?*
 - b. *Wenn ja, welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Kreditkartenabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?*
- *Können Sie ausschließen, dass Kreditkarten für private Zwecke missbraucht wurden?*

Gegenüber der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 9380/J-NR/2022 vom 20. Jänner 2022 ist keine Änderung eingetreten, sodass darauf verwiesen werden darf.

Zu Frage 7:

- *Gab es im Jahr 2022 Fälle, wo Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurden?*
 - a. *Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?*

Nein.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen im Jahr 2022 entstanden? (Bitte um genaue Aufgliederung der Kosten)*
- *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen bezogen auf die einzelnen Nutzer*
 - a) *nach Bediensteten des Ressorts entstanden?*
 - b) *nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?*
 - c) *nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?*

Vorweg ist anzumerken, dass die Fragestellungen den Eindruck erwecken, hier würden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusätzliche Kosten entstanden sein, die ohne Verwendung von Kreditkarten nicht angefallen wären. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Vielmehr würden die genannten Beträge im Zuge der dienstlichen Geschäftsführung jedenfalls anfallen, allerdings nur in einer anderen Form bezahlt werden.

Die dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erwachsenen Aufwendungen im Wege von personenbezogenen Kreditkarten belaufen sich, soweit bis zum Stichtag der Anfragestellung abgerechnet, auf insgesamt EUR 14.888,83. Kabinettsreferentinnen und Kabinettsreferenten standen im angefragten Zeitraum keine personenbezogenen Kreditkarten zur Verfügung.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch ein Herunterbrechen in der geforderten Detaillierung auf Einzelpersonen Rückschlüsse auf Individuen nicht ausgeschlossen werden können. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Erwägungen diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 11:

- *Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

Gegenüber der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 9380/J-NR/2022 vom 20. Jänner 2022 ist keine Änderung eingetreten, sodass darauf verwiesen werden darf.

Wien, 31. März 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek